



Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [0] 178 961 94 95

@ arno@humaneearthling.org

Godelhausen, den 16.06.2023



Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihre AZ :

L4 SO 17/25 + L3 AS 58/25

BERUFUNGSVERFAHREN

KLAGE / BESCHWERDE

QUERULANZ ~ KLIMA ~ TEILHABE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur . . .

Randbemerkungen zu **PLANSPIEL** Tag 8993 (H I S T O R Y)

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren des LSG RLP,

gerne beleuchte ich Ihnen am heutigen Tag die Verpflichtung der Verwaltung u.A. zur Erstellung von Bescheiden sowie die der Justiz ebenso verpflichtend zugeordnete Rolle, insbesondere der Sozialgerichte, in Bezug auf eine funktionierende Gewaltenteilung im Kontext der Grundsicherung ("Hartz IV" / "Bürgergeld" / "Grundsicherung"). Ab Seite 14 wird es wirklich interessant . . .

Beschluss vom 12.06.2025 Aktenblatt 41 Mitte:

» Es fehle insoweit an einer anfechtbaren Entscheidung (Ablehnung oder Bewilligung) und damit auch an einem erfolglos durchgeführten Vorverfahren. Auch sonst führe keine Auslegung zu einer zulässigen Klage. Für eine abstrakte Überprüfung behördlichen Handelns sei das Gericht nicht zuständig. «

Da - wie dem Gericht hinlänglich bekannt sein sollte - es der Normalfall ist, dass die Erstellung eines Bescheid grundsätzlich seitens der Beklagten (Jobcenter und Sozialamt im Landkreis Kusel gleichermaßen) verweigert wird ! Hierzu heißt es in § 17 Absatz 1 Satz 2 SGG ausdrücklich, dass die Verwaltung die Verfahren zügig zu bearbeiten und abzuschließen hat, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen nicht durch unangemessene Verzögerungen zu gefährden.

Für eine so keinesfalls abstrakte Überprüfung behördlichen Handelns ist das Gericht zuständig. Und genau darum geht es ja auch in dem Verfahren, so benannt als "Querulanzia" !

Die ebenso Ihnen vorliegende Aktenlage des hierbei exemplarischen Einzelfall der Person 'Arno Wagener' geben hierzu umfassende Einblicke in die rechtlichen Grundlagen und die als Verletzung geltender Rechtsnormen kritisch

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250616_klage_berufung_querulanz_01.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>





wahrgenommene Praxis und dem Anschein nach eindeutige gemeinsame Methodik der staatlichen Organe (in dem Sinne die in dem vom Kläger benannten Verfahren „Querulanzia“ als Beklagte definierten staatlichen Instanzen), welche diesem so von mir benannten "Rechtsmissbrauch" seitens der Sozialgerichtsbarkeit zudem durch ein erstklassig formuliertes juristisches 'Kauderwelsch' den Anschein der Legitimation zu verleihen bemüht ist.

Siehe dazu Inhalt und Umfang des ursprünglich beim Landessozialgericht am 06.06.2023 eingereichten Klagesatz.

[http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230606_klage_beschwerde_querulanz.pdf]
 [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_umfang_anlage_01.pdf]
 [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_umfang_anlage_02.pdf]

Das — wie oben angegeben in Anlage 1 + 2 — ist die für das Gericht verbindlich geltende Grundlage / die Werigkeiten — also Inhalt und Umfang — des ja immer noch (dank dieses nur als innovativ und doch als recht einfallsreich klar zu kennzeichnenden 'Splitting' des ursprünglichen Verfahren in SGB II + SGB XII) des nunmehr (mal wieder/schon wieder) beim LSG RLP mit den Aktenzeichen L4 SO 17/25 + L3 AS 58/25 anhängigen Verfahren !

Und bisher haben wir ja wirklich nur alleinig das Aktenzeichen L4 SO 17/25 verhandelt ?! Zu diesem sicher nur irrtümlich und ohne arglistige Täuschung im SGB so benannten 'Jobcenter' und SGB II kommen wir ja noch. Oder ? + !

: HINWEISE + ANMERKUNGEN, die so einfach nicht zu vermeiden waren : ==>

Die 'holde' und allseits geehrte und natürlich hoch verehrte Gerichtsbarkeit möge mir diese Hinweise und ergänzenden Anmerkungen genau an dieser Stelle gestatten. Und bitte verzeihen Sie mir diese Begriffsbildung "Kauderwelsch", wie vorab in diesem Schriftsatz so verwendet.

"Welsch" war eine alte Bezeichnung für romanische Sprachen und ihre Sprecher. Der Begriff "Kauderwelsch" hat seinen Ursprung anzunehmend in der Bezeichnung für einen Händler, der eine schwer verständliche Sprache sprach, möglicherweise italienische oder schweizerische Händler, die damals oftmals eine Mischung aus verschiedenen Sprachen verwendeten. Kauderwelsch ist aber ohne Frage ein ganz normales deutsches Wort, das eine schwer verständliche oder wirre Ausdrucksweise bezeichnet oder sich einfach auf eine undeutliche oder zusammenhanglose 'Rede' bezieht. Umgangssprachlich wird es oft verwendet, wenn jemand unverständlich spricht bzw. schreibt und / oder wenn man sich sarkastisch in schwer verständliche Fachtexte ergießt.

In meinen ganz persönlichen "Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation" (es ist für mich als menschliches Wesen von Ihnen zwangsverpflichtet zum Bezug von Sozialleistungen und somit degradiert als bloßes Objekt staatlicher Willkür gerade auch als seitens der Gesellschaft und im Speziellen der staatlichen Gewalt "behinderter Mensch" nach nunmehr mehr als 3 Jahrzehnten einfach zwingend und gerade zwangsläufig für mein Seelenheil und das gesundheitliche Wohlbefinden erforderlich) bezeichne ich dieses 'Ergießen' immer gerne als 'intellektuell nicht allzu anspruchsvolle verbale Masturbation seitens der Richter*innen im Bereich der Jurisprudenz'.





UND JA: Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur.

Und da ich nun einmal meine Verselbstständigung aus diesem den Menschen und das Menschsein verachtenden System/Konstrukt "Hartz" primär im Spektrum der Publizistik sehe; mal ganz unabhängig von meinem 'Marktpotential' im Bereich KI und Patentmarketing, und ebenso dieser "Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen" am Beispiel eines Bürgernetz und gerade auch von Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] mit einer inhaltlich gemeinsamen ökologischen und politischen Zielsetzung; muss ich mir gewissermaßen diesen Schreibstil und Sprachgebrauch bei diesem mich ernsthaft anödnenden Schriftverkehr, also dieses verbal zumeist nett formulierte Masturbieren und der sich gegenseitig vollspritzenenden Aneinanderreihung von Buchstaben, Satzzeichen und dann den unzählig vielen unterschiedlichen Aktenzeichen, als therapeutisch sinnvolle und irgendwie doch angemessene Behandlung zuordnen.

Bzw. wegen dem ja immer noch fehlendem Krankenversicherungsschutz — siehe Anlage 1 Klagepunkt (1) + (2) — und der gänzlichen Negierung entsprechender Rechtsbegehren / Antragstellungen wegen einer psychiatrischen Konsultation eines Facharztes wegen einer dem Anschein nach chronischen Depression (was so ja nicht verwunderlich ist) seitens der (in dem so dank dem Einfallsreichtum des LSG RLP) nunmehr alleinig Beklagten "Sozialamt der Kreisverwaltung" zugeordneten Beschluss (mit Datum der Ausfertigung vom 12.06.2025).

Und nur meine Meinung: Das ist ein eindeutiger 'Rechtsanspruch', sei es nun eine so allen Bürgern gesetzlich zugeordnete verpflichtende KV bzw. die ärztliche Nothilfe und Grundversorgung.

BY THE WAY ! Warum hat das erstinstanzlich hierbei zuständige Landessozialgericht RLP diesen ganz zuoberst angesetzten Streitpunkt bisher vollständig negiert / gänzlich ignoriert. Es ist bzw. war nun wirklich nicht nett !. Und diese KV bzw. die ärztliche Nothilfe und Grundversorgung, und mein therapeutisches Bemühen im Bereich der Rehabilitation und natürlich der Publizistik bei all meinen schriftstellerischen Unvollkommenheiten, und gerade auch einer als konstruktiv zu wertenden Öffentlichkeitsarbeit mit Sicht auf eine Beschwerde Mitte 2026 beim EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) ist ganz im Sinne des Grundgesetz Artikel 2 anzusiedeln, welcher ja jede/r Person*in (ich habe da extra im Grundgesetz-Kommentar von Prof. Dr. Helge Sodan nachgeschlagen) das Recht auf die freie Entfaltung seiner / ihrer Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person zusichert.

In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Oder eben (da ist das Grundgesetz eher schweigsam) durch das Ziel gerichtete Unterlassen von gesetzlichen Grundlagen, um dem Produktionsfaktor 'Arbeit' (= Mensch) im Konstrukt 'Hartz' den Zugriff auf "Gute Arbeit" (allgemeiner Sprachgebrauch der Gewerkschaften) im Arbeitsmarkt (gesamt) überhaupt zu gewährleisten.

Und das genau ist u.A. ein wesentlicher und zudem klar und eindeutig artikulierter 'Streitpunkt', i.d.S. durch das Grundgesetz verbindlich zugesicherter Rechtsanspruch in dem Verfahren, so beannt als "Querulanzia" !





Der Gesetzgeber, also auch in einer funktionierenden Gewaltenteilung als Grundlage eines Rechtsstaat die Justiz, ist hierbei von sich aus geradezu zwingend verpflichtet diesem Rechtsanspruch vollumfänglich Geltung zu verschaffen.

Beschluss vom 12.06.2025 Aktenblatt 41 Unten - Aktenblatt 42 Oben:

» Der Kläger trägt vor, das Gericht möge bei seiner Entscheidung den umfassenden Sachverhalt des „Verfahrens Querulanzia“ und insbesondere den eigentlichen Streitpunkt der „Teilhabe“, die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung der Beklagten, . . . , sondern explizit auch die involvierte Sozialgerichtsbarkeit selbst. «

KORREKT ist dabei: , sondern explizit auch die involvierte Sozialgerichtsbarkeit selbst und insbesondere dabei den Gesetzgeber als hierbei ursächlich verantwortlichen Beklagten bei seiner Unterlassung dem für seinen Rechtsauftrag und den bindenden Verpflichtungen seines Amtes folgend entsprechende gesetzliche Grundlagen für den Personenkreis mit einer so nicht vorhandenen Vermittlungsfähigkeit alleinig in den Lohn abhängigen Arbeitsmarkt bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit unter betriebswirtschaftlich notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Wegen diesem « *In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.* » nahezu abschließend in diesem ja doch eher persönlich gestalteten Abschnitt "HINWEIS + ANMERKUNG" (des Schriftsatz als Erwiderung zu dem ja irgendwie bemerkenswerten Beschluss des LSG RLP mit Datum vom 12.06.2025) zwei Zitate eines (ehemals) energischen Verfechters für ein 'bedingungsloses' Grundeinkommen.

„Hartz IV ist offener Strafvollzug. Es ist die Beraubung von Freiheitsrechten. Hartz IV quält die Menschen, zerstört ihre Kreativität.“ Quelle: [Interview mit dem Stern, 18. April 2006]

Ein anderes Zitat von Herr Götz W. Werner:

„Wer etwas will, findet Wege, wer etwas nicht will, findet Gründe.“

Götz Wolfgang Werner (* 5. Februar 1944 in Heidelberg; † 8. Februar 2022 in Stuttgart)

Auch ein Zitat meiner Person darf an dieser Stelle ganz natürlich nicht fehlen !

: Auszug Anlage 3 Seite 7 von 30 Unten :

[http://erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_begründung_parte_de_querulanzia_01_anlage_03.pdf]

» Ebenso anzunehmend wird dieser Facharzt dann zur Schlussfolgerung gelangen, dass es sich bei diesen umfangreichen Schriftsätze in den dem Kläger von der / dem Beklagten aufgenötigten / aufgezwungenen Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit um ein eindeutiges Signal einer zutiefst gequälten menschlichen Seele handelt, welche durch die staatliche Obrigkeit widerrechtlich zu einem Dasein als bloßes Objekt staatlicher Willkür seit 3 Jahrzehnten degradiert wurde. «

<= : HINWEISE + ANMERKUNGEN, die so einfach nicht zu vermeiden waren :

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250616_klage_berufung_querulanz_01.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: NEU + COOL ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





Was ich nun aber wirklich interessant fand in diesem Kommentar des Grundgesetz von Prof. Dr. Helge Sodan war, dass dem GG Artikel 2 folgend auch das „allgemeine Prozessgrundrecht auf ein rechtsstaatliches, faires Verfahren“ inhaltlich und hierbei als rechtlich für Sie geltende Norm abgeleitet wird. Auch soll zudem die Effektivität des Rechtsschutzes über Art. 2 I iVm Art. 20 III dadurch geschützt sein.

Wußten Sie das, Herr bzw. Frau Richter*in ?!

Krankheit, Gesundheit ein schützenswertes Gut ! Krankenversicherungsschutz dann sicherlich ja auch ? Können Sie das ein einziges wirklich nur klitzekleines Mal in Ihrem zukünftigen Schriftverkehr erwähnen. Es interessiert mich aber nun doch warum Sie – also LSG + SG gleichermaßen - das vollkommen negiert und so hingebungsvoll vermieden haben den ganz zuoberst angeführten und somit doch eigentlichen wesentlichen "Streitpunkt" überhaupt zu erwähnen. Ich bin mir durchaus der Tatsache bewusst, dass die Justiz am StatusQuo dieser Profit orientierten Krankenversicherungskonzerne in Selbstverwaltung und immer noch als "Träger der öffentlichen Gewalt" agierenden Unternehmen nicht rütteln will. Aber Sie verstehen. Nicht nur ich bin davon betroffen, sondern in Deutschland lt. Verlässlichen Abgaben der Sozialverbände mehrere Hunderttausend Menschen. Und Ja. Es geht um Würde, Gesundheitsvorsorge. Und natürlich um diesen gesetzlich so verbindlich dem Bürger zu geordneten Krankenversicherungsschutz, ohne das Anrecht das Teil dann auch zu erhalten.

Und ich finde wirklich, dass in deutlichem Widerspruch zu der von meiner Person (wie angegeben in Anlage 2) als amtlich attestierter "Mensch mit Behinderung", im Sinne der UN-BRK also einem von der Gesellschaft Behinderten, diese so erneut seitens der Gerichtsbarkeit in dem Beschluss mit Datum vom 12.06.2025 erfolgten Diskriminierungen und einer so in Folge weiter gänzlich ungeniert fortgesetzten Diffamierung meines individuellen Menschsein eine erhebliche Beeinträchtigung der so ja einigermaßen exakt definierten 'Rechtsnatur', Gesundheit, seelischen Unversehrtheit eines Bürger und Menschen von BRD darstellt.

Ganz ehrlich.

So etwas macht mich ganz krank und knitterig. Ja wirklich. So ist das !

: AUSZUG BESCHLUSS vom 12.06.2025 des LSG RLP :

Aktenblatt 41 Oben: « Wegen der zu einem großen Teil ungeordneten Schilderungen des Klägers, die inhaltlich verwirrend seien und wie freie Assoziationen wirkten, sei es nicht vollständig möglich gewesen, das Begehren des Klägers zu ermitteln. » und irgendwo dort dann in der Mitte: « Die





Überlegungen und Einfälle des Klägers könnten auf kein sachliches Anliegen zurückgeführt werden. «

Der Sachverhalt (Siehe den vergangenen Schriftverkehr an das SG Speyer und das LSG RLP + lsg-rlp_20250523_klage_berufung_querulanz_deckblatt.pdf + lsg-rlp_20250523_klage_berufung_querulanz.pdf + lsg-rlp_20250609_klage_berufung_querulanz_deckblatt.pdf + lsg-rlp_20250609_klage_berufung_querulanz.pdf bzw. in dem ursprünglichen Verfahren, so benannt als "QUERULANZIA" das Schreiben Anlage 1 mit Inhalt und Umfang der so erhobenen "Auskunftsklage" !) wird so nicht korrekt dargestellt. Die keinesfalls ungeordneten Schilderungen des Klägers, die selbstverständlich auch nicht inhaltlich – selbst für Richter*innen nicht - verwirrend sind und somit auch nicht wie freie Assoziationen wirken können, ermöglichen es somit (*without any problems*) so vollständig wie möglich und auch verpflichtend Ihrem Amtsauftrag als notwendig zugeordnet, das eigentliche Begehren des Klägers exakt und 100% genau + exakt zu ermitteln.

Aktenblatt 41 Mitte: » Es fehle bereits an einem hinreichend konkret umschriebenen Rechtsverhältnis, auf das sich ein Auskunftsbegehren des Klägers beziehen könne. « und » Es fehle insoweit an einer anfechtbaren Entscheidung (Ablehnung oder Bewilligung) und damit auch an einem erfolglos durchgeführten Vorverfahren. Auch sonst führe keine Auslegung zu einer zulässigen Klage. Für eine abstrakte Überprüfung behördlichen Handelns sei das Gericht nicht zuständig. «

KORREKT ist: Es fehlt alleinig an einem hinreichend konkret umschriebenen Rechtsverhältnis, auf das sich ein Auskunftsbegehren des Klägers beziehen könnte, da - wie dem Gericht bekannt - es der Normalfall ist, dass die Erstellung eines Bescheid grundsätzlich seitens der Beklagten (Jobcenter und Sozialamt im Landkreis Kusel gleichermaßen) verweigert wird. Hierzu heißt es in § 17 Absatz 1 Satz 2 SGG ausdrücklich, dass die Verwaltung die Verfahren zügig zu bearbeiten und abzuschließen hat, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen nicht durch unangemessene Verzögerungen zu gefährden. Für eine so keinesfalls abstrakte Überprüfung behördlichen Handelns ist in aller Eindeutigkeit das Gericht zuständig. Und genau darum geht es ja (auch) in dem Verfahren, so benannt als "Querulanzia" !

1. Die Verpflichtung der Verwaltung zur Erstellung von Bescheiden

Ein "Bescheid" im deutschen Verwaltungsrecht ist ein Verwaltungsakt, also





eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung. Die Erstellung solcher Bescheide ist für die Behörden eine grundlegende Pflicht, da sie den Abschluss eines Verwaltungsverfahrens darstellt und dem Bürger eine klare und anfechtbare Entscheidung über seine Rechtsbegehren ermöglicht.

Die Verwaltung ist - ich erwähnte es ja vielleicht schon einmal und wie Ihnen es doch eigentlich bekannt sein sollte - ausdrücklich dazu verpflichtet, Verfahren zügig zu bearbeiten und abzuschließen, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen nicht durch unangemessene Verzögerungen zu gefährden (§ 17 Absatz 1 Satz 2 SGG). Das Gericht darf das nicht so einfach hinnehmen.

Nach den auch Ihnen vorliegenden Informationen und dem hinlänglich dem Gericht bekannten und vom Kläger bereits mehrfach angemahnten Sachverhalt ist es jedoch der "Normalfall", dass die Erstellung eines Bescheides grundsätzlich seitens der Beklagten (Jobcenter und Sozialamt im Landkreis Kusel gleichermaßen) verweigert wird. Und es hat den Anschein, dass es ganz allgemein in der BRD bei derartigen Rechtsbegehren, so benannt als Teilhabe (pp), eher die Regel als eine Ausnahme zu sein scheint. Und die Sozialgerichte ebenfalls diese lang erprobte Methodik praktizieren und die Handhabung der Verwaltung zu mindestens unterstützend tolerieren / dulden. Das darf eigentlich nicht sein. Und das ist mit ein Kern in diesem Verfahren . . .

Dies führt dazu, dass dem Bürger eine anfechtbare Entscheidung fehlt und somit auch ein erfolglos durchgeführtes Vorverfahren (§ 78 Abs. 1 SGG). Diese Untätigkeit der Behörden zwingt den Bürger, den Klageweg zu beschreiten, obwohl die Verwaltung zur Bearbeitung von Widersprüchen und zur Erteilung rechtsmittelfähiger Bescheide verpflichtet wäre, um eine Klärung vor einer klärenden Inanspruchnahme dem Sozialgericht zu ermöglichen.

Die Aussage aus dem Beschluss des LSG RLP vom 12.06.2025: "Es fehle insoweit an einer anfechtbaren Entscheidung (Ablehnung oder Bewilligung) und damit auch an einem erfolglos durchgeführten Vorverfahren. Auch sonst führe keine Auslegung zu einer zulässigen Klage. Für eine abstrakte Überprüfung behördlichen Handelns sei das Gericht nicht zuständig." wird vom Kläger nochmals scharf kritisiert. Und als grobfahrlässig irreführend dargestellt.

Die Zuständigkeit der Gerichte für eine Überprüfung behördlichen Handelns wird hier in Verkennung der Tatsachen und in Leugung Ihres so bestehenden Rechtsauftrag verneint, da angeblich eine "anfechtbare Entscheidung" oder ein "erfolglos durchgeführtes Vorverfahren" fehle. Der Kläger hält dem entgegen,





dass diese fehlenden Voraussetzungen gerade darauf zurückzuführen seien, dass die Verwaltung systematisch die Erstellung von Bescheiden verweigere. Er argumentiert, dass das Gericht für eine "so keinesfalls abstrakte Überprüfung behördlichen Handelns" sehr wohl zuständig sei und es genau darum in seinem Verfahren gehe.

Die Klage; also das hier alleinig verhandelte Berufungsverfahren mit dem Aktenzeichen L4 SO 17/25 in der bewusst fälschlichen Annahme einer isoliert zu wertenden Beklagten, dem Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel; ist auch keinesfalls abstrakt, sondern bezieht sich auf konkrete Rechtsverhältnisse wie das Recht auf "Teilhabe (pp)" und eine "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK", was so ja in dem Beschluss vom 12.06.2025 auf Aktenblatt 41 + 42 vom Gericht in aller Eindeutigkeit anerkannt und ebenso beschrieben wird ! Antragstellungen mit Datum vom 17.03.2024 und gerade auch 12.12.2024. (Stichworte Publizistik, Mahntitel, Coffee-Shop, Patente und natürlich Sand) http://erwerbslosenverband.org/klage/job_soz_sg_lsg_bsg_bverfg_egmr_2024_0317_antrag_beschwerde.pdf http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_jobcenter_20241212_law_ant_rag_teilhabe_02.html#sand

Diese in Ihrem Beschluss dort ebenfalls angeführte "anscheinend strukturell bedingte systemimmanente Diskriminierung von Menschen im Autismus-Spektrum, bei denen eine signifikant höhere Arbeitslosigkeit belegt sei" ist seit mehreren Jahrzehnten nachweisbar.

Der Kläger ist mithin also keineswegs ein Einzelfall, und sein Schicksal anzunehmend nur die oberste "Spitze des Eisberges" !

In dem Zusammenhang - wie bereits so gegenüber dem Gericht schon seit annähernd 4 Jahren immer wieder getan - verweise ich auf die EU-Parlamentsanfrage "Autismus und inklusive Beschäftigung" von 2021.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/0000_INFO.html#eu-autismo]

Die so von der EU-Kommission im Jahr 2023 verkündete "Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus" erscheint nicht als geeigneter Lösungsansatz, um zeitnah dieser Problemstellung effektiv zu begegnen.

Hier ist ganz einfach die Justiz gefragt, so eben auch in Folge das EGMR, um rechtliche Verbindlichkeit zu schaffen.

Gerade auch deswegen wird die vom LSG beabsichtigte Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung (§ 153 Abs. 4 S. 1 SGG) als Verletzung





des rechtlichen Gehörs und des Amtsermittlungsgrundsatzes gewertet. Dies ist angesichts der Komplexität und des so nachweislichen "Beispielcharakters" der inhaltlich verknüpften Sachverhalte, die eine umfassende Sachverhaltsaufklärung erfordern, vollkommen unangemessen.

2. Die Rolle der Justiz (Sozialgerichte) in einer funktionierenden Gewaltenteilung

Das deutsche Grundgesetz, insbesondere Artikel 19 Absatz 4 GG, garantiert den Rechtsweg, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Dieser Artikel, diese Rechtsnorm, ist ein zentraler Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Der effektive Rechtsschutz umfasst das Recht auf ein faires und zeitnahes Verfahren sowie auf die wirksame gerichtliche Kontrolle staatlichen Handelns. Was so ja vom Gericht in dem betreffenden Beschluss sicherlich nur irrtümlich als "Für eine abstrakte Überprüfung behördlichen Handelns sei das Gericht nicht zuständig." bezeichnet wird.

Das ist so keinesfalls zutreffend.

Die Justiz sollte / muss in einem funktionierenden Rechtsstaat als kontrollierende Instanz in der Trennung der 'Gewalten' zum Schutze des Bürger und der Verwirklichung des Grundrechte und des Bewahrung der Werte des Grundgesetz handeln.

Das ist verpflichtend in Ihrem Amtsauftrag verankert.

Zudem wird nochmals kritisiert, dass das Gericht dieses ursprüngliche Verfahren "gesplittet" und dadurch eine einheitliche Betrachtung der Verwaltungspraxis im Landkreis Kusel zu verhindern sucht und so dann versucht wird eine "das Recht beugende Amtstätigkeit der Sozialgerichtsbarkeit und der anderen ebenfalls Beklagten zu verschleiern".

Die formale Unterscheidung zwischen SGB II und SGB XII wird als reiner Vorwand angesehen, da die Beklagten ("Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat") in der Verwaltung im erstinstanzlichen Urteilen als identisch benannt sind und Herr Ass. jur. Peter Simon als Justiziar des Landkreises auch als eigentlich Beschuldiger / Verantwortlicher bei dieser erneut auf das Schärfste zu beanstandende Handhabung mit der Erstellung einer mehr als nur fragwürdigen Begutachtung 11/2020 und damit einhergehend der offensichtlich fälschlichen und den Kläger bewusst schädigenden Darstellung eines "wahnhaften Querulantentum" gewertet werden muss. Dem Anschein nach, um so die Prozessfähigkeit des Kläger vollkommen in Frage zu stellen.





Diese Stigmatisierung eines Bürger als "Querulant", oft basierend auf "fragwürdigen Gutachten", wird seitens der Justiz als oftmals geeignetes Mittel angesehen, legitime Anliegen und den Zugang zur Justiz zu behindern und das Recht auf rechtliches Gehör letztendlich damit zu verweigern. Dies kann auch als "systemimmanente Diskriminierung allererster Güte und Qualität" im Umgang mit auf Ihrem Recht beharrenden Bürgern beschrieben werden, die in dieser doch allgemein gebräuchlichen Vorgehensweise in der deutschen Justiz der Verwirklichung des effektiven Rechtsschutzes diametral entgegensteht.

In meinem letzten Schreiben vom 09.06.2025 an des LSG RLP wegen der Verweigerung des Rechtsweg bei dem nunmehr abgeschlossenen Berufungsverfahren mit dem Aktenzeichen L4 SO 17/25 habe ich mich unter 4. auf Seite 4 dazu bereits klar und unmissverständlich geäußert, uns somit die ursprüngliche Annahme einer "Irreführung der Gerichtsbarkeit" durch den Justiziar des Landkreis Kusel revidiert.

[http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250528_in_berufung_17-25_ocr.pdf]

Beschluss 12.06.2025 Aktenseite 42 MITTE:

» Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. «

Es wurde weder ein Bescheid seitens der Beklagten im Verfahren "Querulanzia" betreffend dem Berufungsverfahren mit dem Aktenzeichen L4 SO 17/25 (Sozialamt der Kresiverwaltung Kusel im Landkreis Kusel), so auch betreffend dem ja immer noch anhängigen Berufungsverfahren mit dem Aktenzeichen L3 AS 58/25 in den verschiedenen Streitpunkten erstellt ! Und somit konnte auch keine Entscheidung des hierbei Beklagten "Jobcenter Landkreis Kusel" (beide Beklagten in beiden Berufungsverfahren vertreten durch Herr Ass. jur. Peter Simon als Justiziar des Landkreises und Geschäftsführer/Werksleiter des Jobcenters) vom Kläger angefochten werden !

Das ist dem Sozialgericht überall in der BRD und in allen Instanzen bekannt ... Es geht also bei dem Verfahren "Querulanzia" und nun in Folge bei dem Berufungsverfahren mit dem Aktenzeichen L3 AS 58/25 (auch) darum inwieweit die gemeinsam Beklagten (Justiz, Verwaltung, Gesetzgeber) und auch die Bundesagentur für Arbeit (BA) als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unterliegt. Das / die Rechtsbegehren wurden also hier im Landkreis Kusel mit der inhaltlich identischen Vorgehensweise der Beklagten (vom Gericht als unterschiedlich gewerteten Beklagten) schlichtweg ignoriert !





Und somit konnte daraus folgend natürlich auch keine Entscheidung seitens des Klägers angefochten werden. Dieser Sachverhalt ist dem Gericht bekannt !!!

Siehe / Lese den Hinweis zu § 17 Absatz 1 Satz 2 SGG !

Ich ergänze es gerne nochmals durch den Hinweis, dass das Zusammenwirken von Gericht und Verwaltung eindeutig Methode hat. Und diese anscheinend in Deutschland heutzutage die Realität ist was keinesfalls als Zufall oder gar als ein Versehen von BA, Gesetzgeber, Justiz, Verwaltung abgetan werden darf !

Von dem Justiziar des Landkreis Kusel als gemeinsame Interessenvertretung der gemeinsam Beklagten im Landkreis Kusel wurde sogar abschließend erst kurz vor Beendigung des Verfahrens L 3 AS 55/23 (vormals S 7 AS 707/21) gegenüber dem SG Speyer erklärt, dass die betreffende Antragstellung mit Datum vom 27.01.2021 niemals beim Jobcenter Landkreis Kusel eingereicht wurde. Das muss man ja als juristisch geschultes Fachpersonal und insoweit hierbei verantwortlich zeichnende Amtsperson des Landkreis Kusel nach mehr als 2 Jahren Mahnungen immer wieder wegen diesem Schreiben vom 27.01.2021 und dem ebenfalls eindeutigen Schriftverkehr mit dem Sozialgericht erst einmal gebracht haben. Ja. Wirklich eine stramme Leistung !.

Wiederholt bewusst falsche Aussagen des Justiziar beispielsweise wegen dem ja immer noch fehlendem Krankenversicherungsschutz gegenüber dem Sozialgericht wegen der damit angeblich verbundenen und so entrichteten Zahlungen an die AOK werden trotz mehrfacher Kritik an dieser Vorgehensweise seitens der Gerichtsbarkeit kritiklos übernommen und bereitwillig akzeptiert. Gegenteilige Nachweise / Informationen meiner Person werden dagegen dem Anschein nach ignoriert und in der Ermittlungstätigkeit nicht berücksichtigt. Die Unabhängigkeit und eine unparteiische Handhabung des Gericht, die so benannte Waffengleichheit, muss so also grundlegend vom Kläger und in Gänze verneint werden.

Kritik an der Umsetzung und der Zuständigkeit der Justiz im Konstrukt "Hartz IV" / "Bürgergeld":

Wie dem Gericht hinlänglich bekannt werden vom Kläger seit längerem und in aller Eindeutigkeit formal korrekt erhebliche Probleme und Herausforderungen bei der tatsächlichen Umsetzung des Rechtsschutzes in Deutschland geäußert. Es wird beklagt, dass der Rechtsweg der Person des Klägers eindeutig schon von der Verwaltung verweigert wird und somit muss der jeweilige Leistungsträger, ebenso wie die dem Anschein im besten Einvernehmen

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250616_klage_berufung_querulanz_01.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> ;
: NEU + COOL ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





agierenden Gerichte, der Untätigkeit und Verfahrensverschleppung, gar des fortgesetzten Amtsmissbrauch, bezichtigt werden.

Diese Untätigkeit wird als bewusste Hinhaltetaktik und geradezu klassische Verfahrensverschleppung verstanden, die die Lebenssituation des Klägers weiter verschärft und auf das Empfindlichste gravierend beeinträchtigt.

Der Kläger kann nur mutmaßen, dass die innewohnende Strategie in den letzten Jahren hier in Rheinland-Pfalz bei dieser wirklich beschönigend so bezeichneten "Hinhaltetaktik" das so festgelegte 'Rentenalter' ist.

Um somit dann in Gänze etwaige Ansprüche auf eine Integration in den Arbeitsmarkt (gesamt) radikal legal und ohne Probleme verneinen zu können.

Wie im Schreiben vom 09.06.2025 mit dem Hinweis auf eine Klage gegen / wegen dem Widerspruchsbescheid der DRV mit dem Aktenzeichen S 5 R 182/25 angegeben, geht es den Beklagten bei der Handhabung schon seit längerem darum eine so nicht statthafte "Zwangsverrentung" anzustreben.

[http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250609_klage_berufung_querulanz_deckblatt.pdf]

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20250507_klage_drv_widerspruch.pdf]

Für sozialrechtliche Streitigkeiten ist die Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgerichte, Landessozialgerichte, Bundessozialgericht) zuständig.

Die Gerichte sind dem Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet (§ 103 SGG), was bedeutet, dass sie den Sachverhalt von Amts wegen erforschen und alle bedeutsamen Umstände berücksichtigen müssen.

Darüber hinaus sollen sie Anträge im Sinne des eigentlich Gewollten und zum Vorteil des Bürgers auslegen (Meistbegünstigungsgebot, § 123 SGG).

Das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 47 EU-GRC) garantiert, dass Betroffene über Verfahrensinhalte informiert werden, Stellung nehmen können und ihre Argumente berücksichtigt werden. Waffengleichheit soll sicherstellen, dass die Parteien gleiche Möglichkeiten haben, ihren Fall darzulegen, wozu auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beitragen soll ...

Die Überlastung der Sozialgerichte durch diesen offensichtlich methodische praktizierten "Amtsmissbrauch" der zur Verwaltung von 'Erwerbslosigkeit' zuständigen Verwaltung führt daraus resultierend zu nicht unerheblichen Verfahrensverzögerungen, die den effektiven Rechtsschutz und auch die Unabhängigkeit der Richter negativ beeinträchtigen.

Dies hat mit zu einer "staatsorganisatorisch nun nicht wirklich mehr verwirklichten Gewaltenteilung" im "Konstrukt Hartz IV / Bürgergeld" geführt.

Insgesamt zeigt sich, dass die verfügbaren Informationen und die





exemplarisch angeführte Situation des Klägers eine tiefe Krise des Vertrauens in die staatlichen Institutionen und die praktische Durchsetzung von Bürger- und Menschenrechten im deutschen Sozialrechtssystem aufzeigen und auch rechtfertigen

Die Sozialgerichtsbarkeit, obwohl mit der Aufgabe betraut, den effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, wird als Teil des Problems wahrgenommen, das durch Verfahrensverzögerungen, administrative Untätigkeit und eine als problematisch empfundene Handhabung komplexer Fälle den Zugang zum Recht gefährdet bzw. genau genommen ja nachhaltig zu verhindern weiß.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Arno Wagener

: APPENDIX :

ABSCHLIESSENDE HINWEISE ZU "lsg-rlp_20250612_in_beschluss_querulanzia_ocr.pdf" ==>

[1]

AKTENBLATT 41 Oben

« in welcher er als „Gegner“ sowohl das Jobcenter Landkreis Kusel als auch den Beklagten benannt hat. »

KORREKT ist:

. . . in welcher er als „Gegner“ sowohl das Jobcenter Landkreis Kusel als auch den Beklagten, sowie die Sozialgerichtsbarkeit und neben der BA auch die hierbei verantwortlichen gesetzgebenden Instanzen, benannt hat.

AKTENBLATT 42 MITTE

« Die Beteiligten sind hierzu mit Verfügung vom 28.04.2025 ordnungsgemäß angehört worden (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG). »

KORREKT ist: Das Schreiben meiner Person mit Datum vom 09.06.2025 (Postalisch versandt am 10.06.2025 und es konnte so zum Zeitpunkt der Beschlussfindung des Gericht noch nicht verfügbar sein!) wurde in der Entscheidungsfindung in diesem doch exemplarisch treffend so benanntem "ULTRA-Schnellverfahren" (!!! + !) überhaupt nicht berücksichtigt.

AKTENBLATT 42 UNTEN - AKTENBLATT 43 Mitte

« Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung. Soweit der Kläger vorträgt, das Verfahren ziele primär darauf ab zu klären, ob die Amtsausübung der gemeinsam Beklagten als rechtmäßig gewertet werden





könne, ... , die Klärung der Frage des "wahnhaften Querulantentums" und eine „multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK". Welches bestimmte Tun oder Unterlassen er gerade von dem Beklagten fordert, wird auch nach dem umfangreichen Vorbringen des Klägers nicht einmal im Ansatz erkennbar. »

KORREKT ist: DEN BEKLAGTEN ! Bei einem als systemisch zu wertenden Problemkomplex muss auch ein geeigneter Lösungsansatz entsprechend sein. Es handelt sich also um eine umfassende Systemkritik. Ganz praktisch und pragmatisch, was bleibt mir auch großartig Anderes übrig nach 35 Jahren in diesem Morast und Niederungen im "Mülleimer der Nation" als bei der hierbei zuständigen Gerichtsbarkeit als Hebel – und Angelpunkt einfach mal kräftig und mit Nachdruck anzuklopfen. Den Beklagten. Umfassend und vollständig !

AKTENBLATT 41 Mitte - AKTENBLATT 42 Oben

« Der Kläger trägt vor, das Gericht möge bei seiner Entscheidung den umfassenden Sachverhalt des „Verfahrens Querulanzia" und insbesondere den eigentlichen Streitpunkt der „Teilhabe", die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung der Beklagten, . . . , zur Klärung des Sachverhalts "Querulanz" und seines Status als „Mensch mit Behinderung", zwingend erforderlich. »

Das ist also soweit klar dargestellt. Das Gericht hat entsprechend dieser Aussage annähernd 100% exakt und genau verstanden, um was es dem Kläger bei diesem Verfahren "Querulanzia", also auch dem Urteil des SG Speyer und diesem Berufungsverfahren mit den Aktenzeichen L4 SO 17/25 + L3 AS 58/25, geht und was die eigentlichen 'Streitpunkte' dabei sind !

Das ist dann aber in deutlichem Widerspruch zu der Aussage des Gericht nur eine Seite später unter AKTENBLATT 43 Mitte: «„multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK". Welches bestimmte Tun oder Unterlassen er gerade von dem Beklagten fordert, wird auch nach dem umfangreichen Vorbringen des Klägers nicht einmal im Ansatz erkennbar. »

Das Gericht erwähnt in diesem Zusammenhang (BSG Urteil 04.03.2021 - B 11 AL 5/20 R) ! Danke für den Hinweis . . .

AUSZUG ANLAGE 1 Seite 1 ganz zuoberst DER URSPRÜNGLICH SO EINGEREICHTEN KLAGE beim LSG RLP . . .

Art und Form – also Bezeichnung(en) des Rechtsstreit / Verfahren – der hierbei Heute in diesem Schriftsatz erhobenen Klage / Beschwerde eines hier so beantragten Gerichtsverfahren [~ Rechtsstreit], also somit primär die damit verbundene (vorab erforderliche) klärende Ermittlungstätigkeit durch die Sozialgerichtsbarkeit – mit auf Grund meiner Defizite als hierbei nur begrenzt sachkundiger Bürger + Nicht - Jurist in der hierbei





ausreichenden Handhabung und Erfolg und Ziel orientierten Umsetzung der Regelungen / Auslegungen der SGG und ebenso BVerfGG / u.A. Europäische Menschenrechtskonvention (MRK) + Rahmenübereinkommen der vereinten Nationen über Klimaänderungen + anderer in der Rechtshoheit der Bundesrepublik Deutschland geltenden nationalen und internationalen Vereinbarungen und Bestimmungen \ – ist der Bewertung und Zweckmäßigkeit entsprechend in das pflichtgemäße Ermessen der Gerichtsbarkeit überantwortet und hat nach Rücksprache mit einem noch zu benennenden Rechtsbeistand >>> siehe PKH-Antrag unter (8) <<< dann Geltung und Bestand.

Der Kläger/Berufungsführer erstrebt nun also mit einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (vgl § 54 Abs 1 Satz 1 Var 1 und 3, § 56 SGG) die behördliche Feststellung der Antragstellung mit Datum vom 27.01.2021, so auch im Speziellen die so bei den Beklagten eingereichten Folgeanträge wie bereits angegeben (u.A.) mit Datum vom 17.03.2024 und gerade wegen diesem patentrechtlich nicht gänzlich unerheblichen Sachverhalt vom 12.12.2024. Bzw. dem bereits so am 13.05.2022 eingereichtem Antrag. (Stichworte Publizistik, Mahntitel, Coffee-Shop, Patente und natürlich Sand)

Der Kläger/Berufungsführer fordert zusätzlich mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (vgl § 54 Abs 1 Satz 1 Var 1 und Abs 4, § 56 SGG) die Erstattung bereits entstandener betriebswirtschaftlich relevanter Kosten des Geschäftsbetrieb (in Planung und Umsetzung) des Vergleichszeitraum seit Januar 2021. Sillstand, das verstehen die Damen und Herren der Gerichtsbarkeit doch sicherlich, ist einfach tödlich selbst in dieser rustikalen Form von 'Business'. Auch sollte die Kostenübernahme für die Umsetzung von 2 bereits erwirkten und (soweit informiert) rechtskräftigen Mahntitel dabei Berücksichtigung finden. Es handelt sich dabei immerhin um ca. 200.000 €. Soweit die Beklagten dann innerhalb angemessener Frist von 2 Wochen mit einem schriftlich ausführlich begründeten Bescheid unter vollständiger Angabe der hierbei in Frage kommenden Rechtsnormen, und bestehender und bei diesem Rechtsbegehren (Definition im Antrag vom 17.03.2024 Seite 2 / 32) anzunehmend fehlender gesetzlicher Grundlagen in der Gestalt eines möglicherweise negativ bewertenden Bescheid auch weitere Entschädigungsansprüche und sonstige Anspruchsvoraussetzungen pauschal abgelehnt haben, handelt es sich dabei ganz eindeutig um einen der Verwaltung verpflichtend so zugeordneten Verwaltungsakt (§ 31 Satz 1 SGB X), die der Kläger dann auch anfechten kann, um den Eintritt der Bestandskraft (§ 77 SGG) zu verhindern. Allerdings bei dem so nicht hinnehmbaren erheblichen und wirklich bemerkenswerten "Rückstau" (vergleichend dazu das AZ 057/489-89/24 wgen ein so nicht länger hinnehmbaren erheblichen Kürzung des zum Leben zwingen Notwendigen





durch die bzw. den Beklagte/n) der bereits anhängigen früheren Verfahren anderer Bürger und Bürgerinnen beim Kreisrechtsausschuss im Landkreis Kusel muss ich mit dieser kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ganz einfach präventiv mit Hinweis zu § 17 Absatz 1 Satz 2 SGG darauf bestehen, dass dieses anzunehmend erfolgende Widerspruchsverfahren unter Berücksichtigung des seit Jahren bestehenden anzunehmend schuldhaften Verursachen der / des Beklagten zeitnah und ebenfalls innerhalb 2 Wochen abgewickelt wird.

Als ergänzenden Hinweis zu dieser Handhabung: Es wurde z.B. keinerlei Bescheide erstellt und dann sogar vom Justiziar des Landkreis Kusel bei dem Verfahren L 3 AS 55/23 (vormals S 7 AS 707/21) abschließend kurz vor der Beweisaufnahme und Beschlussfindung gegenüber dem SG Speyer erklärt, dass die betreffende Antragstellung mit Datum vom 27.01.2021 niemals beim Jobcenter Landkreis Kusel eingereicht wurde.

Das Rechtsbegehren wurde also schlichtweg ignoriert. Und somit konnte auch keine Entscheidung seitens des Klägers angefochten werden. Hier erneut der Hinweis zu § 17 Absatz 1 Satz 2 SGG !

Da ich Herrn Justiziar als "Wiederholungstäter" mit einem hartnäckig ausgerätem Beharrungsvermögen einschätzen muss erscheint dieser Forderungskatalog als gerechtfertigt und in dem Sinne vollends berechtigt.

Auch eine Feststellungsklage wäre in dieser Situation zulässig.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann mit der Feststellungsklage das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Eine Feststellungsklage ist zulässig, wenn ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vorliegt, der Kläger ein (qualifiziertes) Interesse an der Feststellung hat und er sein Rechtsschutzbegehren effektiv nicht durch eine vorrangige Klageart erreichen kann.

Unter einem Rechtsverhältnis im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG sind die aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Rechtsnorm sich ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache zu verstehen.

Selbstverständlich darf zur Klärung rein abstrakter Rechtsfragen eine Feststellungsklage nicht erhoben werden.

Ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 SGG ist aber jedes nach der Sachlage vernünftige Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann.

Gemessen an diesen Maßstäben ist eine Feststellungsklage zulässig.





Das Vorliegen eines subjektiven "Nichtverstehen", "Nichtverstehenkönnen" oder gar "Nichtverstehenwollen" darf das Gericht dem Kläger nicht zu Lasten seiner sowieso gefährdeten / beieinträchtigten / behinderten Verhandlungsführung unterstellen, sondern muss vorab bei der Beschluss - bzw. Urteilsfindung entsprechende Feststellungen und Maßnahmen treffen, um das Verstehen gerade bei einem 'behinderten Menschen', gleichbedeutend sei es nun die geburtliche Prägung im Autismus und da in der 'Schublade' Asperger-Syndrom oder eben eine ganz und gar typische 'schizotype Persönlichkeitsstörung' möglicherweise sogar mit einem ausgeprägtem Hang zum so vom Gericht irrtümlich angenommenen "wahnhaften Querulantentum", zu ermöglichen.

Das ist beispielsweise zwingend verpflichtend, wenn der Kläger diesen anscheinend das Gericht störenden und in seiner Amtstätigkeit erheblich behindernden Faktor mehrfach angemahnt und in der Klage beantragt hat.

Als Tatsacheninstanz bezeichnet man bekanntermaßen ein Gericht, das einen Lebenssachverhalt unter Zugrundelegung der von ihm selbst festgestellten tatsächlichen Verhältnisse unter die einschlägigen Rechtsnormen des materiellen Rechts subsumiert. Im Unterschied dazu wird ein bereits erlassenes Urteil in der im Instanzenzug übergeordneten Rechtsinstanz nur auf Rechtsfehler (eine fehlerhafte Rechtsanwendung der Vorinstanz) hin überprüft. In gleicher Weise verwendete Begriffe sind Tatsachengericht, Tatgericht oder Tatrichter.

Dies erfordert dann eine eigene der Sache und der umfassenden Klärung dienliche Entscheidung des LSG, dass es die maßgebenden Tatsachen unvoreingenommen und unparteiisch dann als wahr oder eben unwahr ansehen kann.

Der Tatrichter entscheidet somit gemäß § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, von welchem Sachverhalt bei der rechtlichen Beurteilung auszugehen ist.

Das Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses und die für die Überzeugungsbildung maßgebenden Gründe sind im Urteil oder entsprechend eben einem Beschluss anzugeben (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG).

Es genügt deshalb nicht, wenn die Darstellung der Beteiligten inhaltlich oder wörtlich referiert wird. Aus der Sicht des Kläger/Berufungsführer ist « Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. » ist damit genau die Darstellung der Beteiligten gemeint, welche inhaltlich oder wörtlich referiert wird, und der dann vollinhaltlich entsprochen wird. Es genügt deshalb nicht !

Entscheidend ist, dass das Gericht auch die Angaben der Situation und individuellen Konstitution der Beteiligten entsprechend bewertet und dann





mitteilt, welche Behauptungen es aus welchen Gründen für wahr hält und deshalb seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde legt.

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen (!!!), so auch der verfügbaren Aktenlage in vergleichbaren der Sache zugehörigen anderen Verfahren, eingehend und umfassend zu prüfen und mit dem Ergebnis einer derart gestalteten Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

Und das darf dann nun wirklich nicht sein; gerade bei einem so attestierten "behinderten Menschen", anzunehmend bei der Prägung Asperger-Syndrom mit ganz normalen Defiziten in seinen sozialen Kommunikationskompetenzen; oder gar bedeuten « Welches bestimmte Tun oder Unterlassen er gerade von dem Beklagten fordert, wird auch nach dem umfangreichen Vorbringen des Klägers nicht einmal im Ansatz erkennbar. » !

Zumal wenn das Gericht nur eine Seite vorab genau diesen Ansatz exakt und explizit ausführlich genau in den wesentlichen Einzelheiten beschrieben hat.

Die in § 128 Abs 1 SGG inhaltlich entsprechende Regelung in § 286 Abs 1 ZPO drückt dies deutlicher aus, wenn es dort heißt, das Gericht habe nach freier Überzeugung "zu entscheiden", ob eine tatsächliche Behauptung wahr oder für nicht wahr "zu erachten" sei. Von Verstehen oder der Unfähigkeit und offensichtlich mangelnden Kompetenz, welche dieses so vom Gericht klar bekundete Unverständnis hervor ruft, steht da allerdings nichts !

Das Gericht ist also verpflichtet sich ein in sich schlüssiges Beweisergebnis "zu eigen machen", dh, es muss eigene Feststellungen aufgrund eigener Kenntnis treffen und dies hinreichend deutlich zum Ausdruck bringen.

Falls die Kenntnisse aber – wie nachweisbar so geschehen - nicht ausreichen erfordert das eine "Inkompetenzkompetenz", welche hierbei anzuraten ist, um derartig bestehende Defizite in der Amtsausübung beheben und korrigieren zu können.

Und wenn gar diese eigenen Feststellungen des Gericht bzw. der hierbei beteiligten Richter auf Grund Ihrer so benannten "Normalität"; dem eigenem Kenntnisstand, also der Kompetenz bzw. Inkompetenz bei der Wertung und Bewertung von kommunikativ für das Gericht schwer oder gar unverständlichen, möglicherweise sogar verwirrenden oder gar verstörenden, Mitteilungen des Klägers; dem Anschein nach hoffnungslos von dem Anderssein und ganz natürlichen Menschsein überfordert sind dann besteht im Rahmen des so geltenden Gleichheitsprinzip der Rechtsprechung, u.A. der UN-BRK, dem Grundgesetz und anderen vergleichbaren Rechtsquellen die zwingende





Notwendigkeit (a) entweder dem Kläger einen Rechtsbeistand zuzuordnen (i.d.S. auch Prozesskostenhilfe zu gewährleisten) und/oder aber einen in dem betreffenden neurodiversen Spektrum kundigen und fachlich geschulten Fachmann oder auch Frau zu fragen, und gegebenenfalls diese Autorität dann als Überstezer/Interpreter bei dem eigenen Unverständnis als notwendige Hilfestellung in den Verhandlungsablauf mit einzubinden.

Das im Wesentlichen - in einem groben Rahmen und in Bezug auf diesen effektiven Rechtsschutz bezogen - ist ziemlich genau das was "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK" in diesem Kontext "Gleichheit" bedeutet.

Siehe in dem Zusammenhang auch Punkt (6) von Anlage 1 mit Umfang und Inhalt des Verfahren "Querulanzia".

Mehr habe ich doch nicht von Ihnen und den anderen Beklagten gefordert !

Das Gleichheitsprinzip der Rechtsprechung, auch Gleichbehandlungsgrundsatz genannt, besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und in vergleichbaren Fällen gleich behandelt werden müssen. Es verbietet willkürliche Ungleichbehandlung und fordert, dass Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart nach ungleich behandelt wird. Dieses Prinzip ist im deutschen Grundgesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) verankert und besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind.

« Wegen der zu einem großen Teil ungeordneten Schilderungen des Klägers, die inhaltlich verwirrend seien und wie freie Assoziationen wirkten, sei es nicht vollständig möglich gewesen, das Begehren des Klägers zu ermitteln. »

Insoweit wäre die Beiordnung eines Rechtsbeistand/Anwalt zwingend erforderlich gewesen, um überhaupt ein korrektes und rechtsverbindliches Verfahren seitens der Sozialgerichtsbarkeit zu gewährleisten. (Effektiver Rechtsschutz, rechtliches Gehör, Waffengleichheit, etc.usw., incl. !)

Die so ja zulässige Revision des Klägers ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Die tatsächlichen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) reichen wirklich einfach nicht aus, um abschließend zu entscheiden, ob der Kläger Anspruch auf Anerkennung seines ausreichend begründeten und argumentativ mit Hingabe und dem Eifer von mehr als 3 Jahrzehnten vorgebrachten Rechtsbegehren hat. Oder eben nicht.

Nur zu schreiben "Wir verstehen dich, optional Sie, nicht" genügt dabei nicht !





AKTENBLATT 43 UNTEN

« Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 73a SGG i.V.m. § 114 Zivilprozessordnung abzulehnen. Es wird auf die obigen Gründe Bezug genommen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision beruht darauf, dass Revisionszulassungsgründe gemäß § 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen. »

KORREKT ist: Bei einem so amtlich attestierten "Mensch mit Behinderung", bei der das Gericht argumentiert, dass es den Kläger nicht versteht ist die Gewährung von Prozesskostenhilfe einfach anzuraten und einer generell so erfolgte Handhabung in der Vergangenheit so einfach fett der Griff in Scheiße !

Ach ja . . .

[http://humanearthling.org/book/cerlerock/sg_lsg_rlp_20240901_quer_03_temper.html]

BY THE WAY ! Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK am 24. Februar 2009 ratifiziert. Nach den Regularien der Konvention trat sie am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft. Zugeben. Es besteht noch ein erheblicher Nachholbedarf, so auch insbesondere bei den Regularien des § 99 SGB IX. Im Absatz 3 wird mit einer nicht näher bestimmten oder gar definierten Begriffsbildung 'anderen Behinderungen' gewissermaßen das ganze 'Behindertenrecht' technisch einwandfrei ausgehebelt ! Stichworte dazu : '[Richtervorlage](#)' oder '[konkrete Normenkontrolle](#)' ! » Dabei ist das Gericht aufgefordert den strittigen Sachverhalt im so benannten 'allgemeinen und öffentlichen Interesse' als grundsätzlich zu behebende anscheinend strukturell bedingte und i.d.S. systemimmanente "Diskriminierung" und dem geltenden Recht widersprechende Benachteiligung und Ungleichbehandlung von Autisten und anderen Menschen mit oder eben [Im Sinne des § 99 (3) SGB IX so grammatikalisch und rechtlich vollkommen abwegig !] anderen Behinderungen zu werten ! Und die hierbei zuständige Gerichtsbarkeit ist aufgefordert auch diesen 'Streitpunkt' einer grundlegenden Prüfung und insbesondere Neubewertung [= Begründung und Argumentation =] zu unterwerfen und auch im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung der BRD zu verhandeln. «] AUSZUG Seite 4 / 9 [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_umfang_anlage_01.pdf]

: **BEGRIFFSERKLÄRUNGEN → also FETTES und auch Unterstrichenes ! :**

PLANSPIEL

SIEHE

[<http://www.erwerbslosenverband.org/klage/index.html#planspiel>]

Zugzwang

Auch etwas vom allwissenden 'Wikipedia' dazu ¿?

[<https://de.wikipedia.org/wiki/Zugzwang>]

Umgangssprachlich bezeichnet der Ausdruck Zugzwang im Gegensatz dazu meist eine Situation, in der jemand zu einer bestimmten Handlung oder allgemein zu einer Reaktion auf eine Herausforderung gezwungen ist. Diese Handlung kann, muss aber nicht unbedingt nachteilige Folgen haben.

<= ABSCHLIESSENDE HINWEISE ZU "lsg-rlp_20250612_in_beschluss_querulanzia_ocr.pdf"

